



Versicherung / **neu definiert**

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) /

Berufshaftpflichtversicherung für IT Dienstleister

Ausgabe 06.2011

Inhaltsübersicht

Ihre Haftpflichtversicherung im Überblick	3	D	Schadenfall	13
A	Einleitung und Definition von in der Police und den Vertragsbedingungen verwendeten Begriffen	6	D1	Leistungen 13
A1	Einleitung	6	D2	Selbstbehalt 14
A2	Definition von in der Police und den Vertragsbedingungen verwendeten Begriffen	6	D3	Schadenmeldung und Informationspflichten 14
B	Versicherungsumfang – Allgemeine Bestimmungen	7	D4	Schadenbehandlung 14
B1	Versichertes Risiko	7	D5	Vertragstreue 14
B2	Versicherte Haftpflicht	7	D6	Rückgriff auf den Versicherten 14
B3	Zeitliche Geltung	8	E	Verschiedene Bestimmungen
B4	Örtliche Geltung	9	E1	Beginn und Ablauf des Vertrags 15
B5	Allgemeine Ausschlüsse	9	E2	Gefahrerhöhung und –verminderung . . . 15
C	Versicherungsumfang – Besondere Bestimmungen	10	E3	Neue Risiken 15
C1	Umweltbeeinträchtigungen	10	E4	Neue Unternehmen 15
C2	Produktzurückruf – Benachrichtigungskosten	11	E5	Beseitigung eines gefährlichen Zustands 15
C3	Privathaftpflichtversicherung auf Geschäftsreisen	11	E6	Obliegenheiten 15
C4	Be- und Entladen von Fahrzeugen	11	E7	Verletzung von Obliegenheiten oder Meldepflichten 15
C5	Betriebliche Nebenrisiken	11	E8	Prämie 16
C6	Liegenschaften	12	E9	Abtretung von Ansprüchen 16
C7	Bauherrenhaftpflicht	12	E10	Regressrecht 16
C8	Gemietete Büro- und Verkaufsräumlichkeiten	12	E11	Gerichtsstand 16
C9	Verlust von anvertrauten Schlüsseln . . .	13	E12	Anwendbares Recht 16
			E13	Verjährung 16

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche Personenbezeichnung verzichtet.

Ihre Haftpflichtversicherung im Überblick

Gerne orientieren wir Sie über den wesentlichen Inhalt unseres Versicherungsangebots.

Grundlage für diese Haftpflichtversicherung bilden einerseits die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sowie die individuell in der Offerte bzw. der Police aufgenommenen Besonderen Vertragsbedingungen (BVB).

Wer ist Versicherungsträger?	AXA Versicherungen AG, General Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur, (im Folgenden "AXA"), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA Gruppe.
Welches ist das versicherte Risiko und die versicherte Haftpflicht?	<p>Das versicherte Risiko und die versicherte Haftpflicht gehen aus der Offerte bzw. der Police hervor. Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus dem</p> <ul style="list-style-type: none">- Betriebs-/Berufsrisiko: Gefahren aus Tätigkeiten oder Unterlassungen von Versicherten und durch betriebliche Vorgänge in Betriebsstätten und ausserhalb;- Produktrisiko: Gefahren aus der Herstellung, Lieferung von sowie Handel mit Produkten;- Anlagerisiko: Gefahren aus Eigentum und Besitz von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen;- Umweltrisiko: Gefahren aus Anlage-, Betriebs-, Berufs- und Produktrisiken für die Umwelt.
Gegen welche Haftpflichtansprüche ist man versichert?	<p>Die AXA bietet Versicherungsschutz gegen Schadenersatzansprüche, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Versicherten erhoben werden (AVB B2.1).</p> <p>Versichert sind auch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter, jedoch nur insoweit als sie sich gegen den Versicherungsnehmer und seine Vertreter richten.</p>
Welche Schäden sind versichert?	Versichert sind Vermögens-, Personen- und Sachschäden (AVB A2.10, A2.3 und A2.4).
Welches sind die versicherten Personen?	Versichert sind der Versicherungsnehmer und ihm gleichgestellte Personen (wie Gesellschafter und Gemeinschaftler) in den Eigenschaften gemäss Offerte und Police. Ferner die Vertreter des Versicherungsnehmers und die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs betrauten Personen sowie die übrigen Arbeitnehmer und Hilfspersonen (AVB A2.11).
Welches sind die versicherten Leistungen?	<p>Die AXA zahlt den Betrag, den der Versicherte im Rahmen seiner gesetzlichen Haftpflicht dem Geschädigten als Entschädigung leisten muss (AVB D1.1.1). In gedeckten Schadenfällen übernimmt sie ausserdem die Abwehr unberechtigter oder übersetzter Ansprüche (Rechtsschutz gemäss AVB D1.1.2).</p> <p>Die Leistungen sind begrenzt durch die im Antrag bzw. in der Police vereinbarte Versicherungssumme bzw. Sublimate.</p>
Welche Ausschlüsse bestehen?	<p>Der Versicherungsschutz wird in einigen Bereichen beschränkt (AVB B5). Nachstehend sind die wichtigsten Ausschlüsse aufgeführt. Nicht versichert sind Ansprüche</p> <ul style="list-style-type: none">- aus Schäden des Versicherungsnehmers (Eigenschäden);- aus Unternehmerrisiko;- welche über die gesetzliche Haftung hinausgehen oder wegen Nichterfüllen einer gesetzlichen Versicherungspflicht;- aus Mieterschäden, soweit dafür unter Abschnitt C der AVB keine Deckung besteht;- im Zusammenhang mit Dienstleistungen in den Bereichen Humanmedizin, Gentechnologie, Pharmazie, Flugbetrieb und –sicherung (inkl. Raumfahrt), Kernanlagen, Militär sowie Waffentechnik soweit dafür unter Abschnitt B5 der AVB keine Deckung besteht;- aus Schäden, die entstehen aus dem Erbringen von Finanzdienstleistungen, Finanztransaktionen sowie dem Zahlungsverkehr, soweit dafür unter Abschnitt B5 der AVB keine Deckung besteht. <p>Diese Aufzählung ist nicht abschliessend; es gelten die Vertragsbedingungen gemäss Offerte bzw. Police.</p> <p>Einzelne Ausschlüsse können durch den Einschluss entsprechender Zusatzdeckun-</p>

	gen wegbedungen werden; Einzelheiten hierzu sind aus der Offerte bzw. der Police ersichtlich.
Was gilt bezüglich der Versicherungssumme bzw. Sublimiten?	Die Versicherungssumme bzw. die Sublimiten gelten als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr (AVB D1.2).
Was gilt bezüglich der Selbstbehalte?	Der Versicherte hat pro Ereignis den Selbstbehalt gemäss Offerte und Police zu tragen.
Wo und wann gilt die Versicherung?	Versichert sind Ansprüche aus Schäden, die während der Vertragsdauer in der ganzen Welt eintreten (AVB B3 und B4), wobei für USA/Kanada Einschränkungen bestehen (AVB B5.25).
Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz/Vertrag?	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes bzw. des Vertrags gehen aus der Offerte bzw. der Police hervor.
Was geschieht nach Ablauf des Vertrags?	Nach Ablauf des Vertrags verlängert sich dieser jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht durch einen Vertragspartner fristgerecht gekündigt wird (AVB E1.1.3).
Welches sind die Grundlagen der Prämienberechnung?	Die Art der Prämienberechnung geht aus der Offerte bzw. der Police hervor.
Was gilt bezüglich Prämien und Prämienzahlung?	Die Höhe der Prämie geht aus der Offerte bzw. der Police hervor; sie wird am ersten Tag jedes Versicherungsjahres fällig. Im Weiteren ist festgelegt, ob die Prämie unverändert während der Vertragsdauer gilt (Fixprämie) oder ob jeweils am Ende jedes Versicherungsjahres eine Prämienabrechnung auf der Grundlage der zu liefernden Angaben erfolgt (AVB E8).
Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?	<p>Der Versicherungsnehmer hat namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - jede Änderung (Erhöhung) einer für die Beurteilung des Gefahrenumfangs erheblichen Tatsache sofort schriftlich anzuzeigen (AVB E2); - einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten zu beseitigen (AVB E5); - den Eintritt eines Ereignisses, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, unverzüglich anzuzeigen (AVB D3); - die AXA bei der Schadenbehandlung zu unterstützen (AVB D4.2); - direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten, jede Anerkennung einer Forderung, den Abschluss eines Vergleichs, die Leistung von Entschädigungen sowie die Abtretung von Ansprüchen aus der Versicherung zu unterlassen (AVB D5 bzw. E9); - neue Tochter- und Beteiligungsgesellschaften bis zum Ende des Versicherungsjahres zu melden (AVB E4.2); - dafür zu sorgen, dass die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung usw. von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt (AVB C1.3.1). <p>Allfällige besondere Pflichten (Obliegenheiten) sind in den individuellen Vertragsbedingungen der Offerte bzw. der Police aufgeführt.</p>
Welche Daten werden wie von der AXA verwendet?	<p>Im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung erhält die AXA Kenntnis von folgenden Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Zahlungsverbindungsdaten etc.), gespeichert in elektronischen Kundendateien; - Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf etc.), abgelegt in den Policendossiers; - Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen etc.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physische Policendossiers und elektronische Risikodatenbanken; - Zahlungsdaten (Datum der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben etc.), gespeichert in Inkassodatenbanken; - allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege, etc.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen. <p>Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien zeitgerecht einzufordern und im Leistungsfall die</p>

Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten sind mindestens während 10 Jahren nach Vertragsauflösung, Schadendaten mindestens während 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalles aufzubewahren.

Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zwecke der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmisbrauchs erfolgen.

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung und zu Marketingzwecken (um unseren Kunden ein optimales Produkte- und Dienstleistungsangebot zu unterbreiten) Einblick in die Stammdaten (zwecks Identifizierung der Kunden) und die Vertragsgrunddaten (ohne Antrags- und Schadendaten) sowie die erstellten Kundenprofile.

Wichtig!

Weitergehende Informationen finden Sie in der Offerte respektive in der Police und in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und den individuellen Besonderen Vertragsbedingungen (BVB).

A Einleitung und Definition von in der Police und den Vertragsbedingungen verwendeten Begriffen

A1

Einleitung

Die AXA bietet mit der vorliegenden Haftpflichtversicherung natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften, Körperschaften oder Anstalten Versicherungsschutz für deren betriebliche und berufliche Tätigkeit, wie in der Offerte bzw. der Police erwähnt.

A2

Definition von in der Police und den Vertragsbedingungen verwendeten Begriffen

In der Police und in den Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen verwendete Begriffe bedeuten:

1 Erbringung von Finanzdienstleistungen und Finanztransaktionen

Finanzdienstleistungen umfassen die Hereinnahme, das Halten und das Ausleihen von Finanzmitteln. Es handelt sich dabei um Dienstleistungen, die einen Bezug zu Banken, Kreditinstituten, Beteiligungsgesellschaften, Treuhand- und sonstigen Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen, Versicherungen, Rückversicherungen, Pensionskassen, Kreditkartenorganisationen etc. haben.

Als Finanztransaktion wird in Anlehnung an die Banken- und Börsensprache ein Geld-, Effekten- oder anderes Finanzmarktgeschäft als wirtschaftliche Handlung verstanden.

2 Kaufmännische Anwendung

Unter kaufmännischer Anwendung werden Dienstleistungen und Software verstanden, die im Zusammenhang stehen mit der Automation von Administrationaufgaben.

3 Personenschäden

Tötung, Körperverletzung oder eine andere Gesundheitsschädigung von Personen, einschliesslich der daraus folgenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle.

4 Sachschäden

Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, einschliesslich die dem Geschädigten daraus entstehenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle.

Die Tötung, Verletzung oder eine andere Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren ist den Sachschäden gleichgestellt.

Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.

5 Schadenverhütungskosten

Kosten, welche durch Schadenverhütungsmassnahmen verursacht werden. Als Schadenverhütungsmassnahmen gelten angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens.

6 Serienschaden

Die Gesamtheit aller versicherten Schäden und Schadenverhütungsmassnahmen in verschiedenen Angelegenheiten aus derselben Ursache sowie die Folge mehrerer Handlungen oder Unterlassungen in derselben Angelegenheit gilt als ein Schadenereignis (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.

Dieselbe Ursache im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn mehrere Schadenfälle auf identische oder gleichartige Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. Fehler zurückzuführen sind.

Dieselbe Angelegenheit liegt vor, wenn mehrere miteinander verbundene Sachverhalte vorliegen, die vom Sachzusammenhang nur als in sich geschlossen und somit als Einheit verstanden werden können.

7 Technische Anwendung

Unter technischer Anwendung werden Dienstleistungen und Software verstanden, die im Zusammenhang stehen mit dem Betrieb (z.B. Steuerung, Regulierung, Messung, Kontrolle, Überwachung) von technischen Anlagen, Maschinen, Industrierobotern sowie Teile davon oder zu deren Konstruktion dienen.

8 Umweltbeeinträchtigung

Die nachhaltige Störung des Zustands von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung, sowie jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

9 USA/Kanada

Alle Gliedstaaten, Bundesgebiete, Provinzen der Vereinigten Staaten von Amerika und von Kanada, sowie alle anderen Gebiete, die der Hoheit oder Gerichtsbarkeit dieser Länder unterliegen.

10 Vermögensschäden

In Geld messbare Schäden, die nicht auf einen Personenschaden oder einen Sachschaden zurückzuführen sind.

Schäden und Mängel an Software oder an durch Computer verarbeitbaren Daten sowie darauf zurückführende Folgeschäden gelten ebenfalls als Vermögensschäden sofern es sich bei den Folgeschäden nicht um Personenschäden im Sinne von vorstehender A2.3 handelt.

11 Versicherte

Versichert ist die Haftpflicht der nachfolgend genannten Personen, aus ihren beruflichen Tätigkeiten für den versicherten Betrieb:

11.1 Des Versicherungsnehmers sowie

11.2 seine Vertreter und die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs betrauten Personen;

- 11.3 seine Arbeitnehmer und Hilfspersonen im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für den versicherten Betrieb;
- 11.4 des Grundstückseigentümers, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstücks ist (Baurecht);
- 11.5 weitere in der Police aufgeführte "mitversicherte Betriebe" (inkl. dem Personenkreis gemäss A2.11.2 – A2.11.4).
- 12 Versicherungsjahr**
Als Versicherungsjahr gilt der Zeitabschnitt, nach dem die Prämie berechnet wird, d.h. jeweils von Beginn des Prämienfälligkeitstages bis zum Ablauf des Tages vor

der nächsten Prämienfälligkeit. Allfällig vereinbarte Ratenzahlungen bleiben für die Bemessung des Zeitabschnitts unberücksichtigt.

13 Versicherungsnehmer

Natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Körperschaft oder Anstalt, die in der Police als „Versicherungsnehmer“ aufgeführt ist.

Ist eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand (z.B. Erbengemeinschaft) Versicherungsnehmer, sind die Gesellschafter bzw. die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

B Versicherungsumfang – Allgemeine Bestimmungen

B1

Versichertes Risiko

1 Versichert ist die Haftpflicht der Versicherten aus dem Betrieb eines Unternehmens der Informationstechnologie. Versichert sind unter anderem folgende typische Tätigkeiten:

- Analyse, Beratung, Schulung, Teilnahme an Projekten und deren Leitung, Begutachtung, Sachverständigen-Tätigkeit;
- Wirtschaftliche Beratung im Zusammenhang mit IT-Dienstleistungen;
- Planung, Entwicklung, Erstellung, Anpassung, Modifizierung, Implementierung, Installation, Integration, Konfiguration, Lizenzabgabe, Pflege und/oder Wartung von Software und/oder Systemsoftware;
- Vertrieb, Handel, Abgabe von nicht selbst hergestellter Software;
- Content-, Host-, Internet-Service-, Access-Providing;
- Webdesign, -pflege und -administration;
- Domain Service, Domainnamen Verwaltung;
- Planung, Entwicklung, Herstellung, Anpassung, Modifizierung, Implementierung, Installation, Integration, Konfiguration und Wartung von Netzwerksystemen;
- Erhebung, Erfassung, Verarbeitung und/oder anderweitige Nutzung von Daten und/oder Informationen für Dritte;
- Betrieb, Überlassung und Wartung eines Datenverarbeitungssystems (Rechen- und Daten-Center) und Application Service Providing;
- Telekommunikationsdienstleistungen;
- Installation, Implementierung, Wartung, Modifizierung von nicht selbst hergestellter Hardware und Hardwarekomponenten;
- Vertrieb, Handel, Abgabe von nicht selbst hergestellter Hardware oder Hardwarekomponenten. Versicherungsschutz besteht im Umfang von A2.3 und 2.4.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

2 Versichert sind auch gegen den Versicherungsnehmer erhobene Ansprüche aus Schäden

- die Unternehmen und selbständige Berufsleute (wie Subunternehmer) verursachen, deren er sich bedient;
- in der Eigenschaft als Generalunternehmer.

Nicht versichert ist jedoch die Haftpflicht der beigezogenen Unternehmen und Berufsleute.

3 Versichert sind alle Standorte (wie Betriebsstätten, Zweigniederlassungen, Lager) des versicherten Betriebs in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. **Nicht versichert** sind Standorte des versicherten Betriebs ausserhalb dieser beiden Länder.

B2

Versicherte Haftpflicht

1 Die AXA bietet Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, die gegen die versicherten Personen erhoben werden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Nicht versichert sind jedoch gegen Arbeitnehmer und Hilfspersonen gemäss A2.11.3 erhobene Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

2 Versichert sind Ansprüche aus Personen-, Sach- und Vermögensschäden bei Dritten als Folge der Erfüllung von Verträgen (Folgeschäden). Dies gilt auch, wenn Teilleistungen erbracht werden, welche für den Kunden in sich funktionsfähig, nutzbar und abgenommen sind. Folgeschäden, die auf den Handel mit Hardware zurückgehen, sind auf Personen- und Sachschäden beschränkt.

Nicht versichert sind Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen. Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung und/oder nicht richtiger Erfüllung sind ebenfalls ausgeschlossen. Nicht versichert sind auch Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von Schäden und Mängeln sowie Schäden und Mängel an vom Versicherten hergestellten oder gelieferten Sachen oder erbrachten Arbeitsleistungen (Unternehmer- bzw. Erfüllungsrisiko). Werden aufgrund desselben Sachverhalts ausservertragliche Ansprüche in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen An-

sprüchen gegen einen Versicherten erhoben, die nicht versichert sind, so besteht dafür ebenfalls keine Versicherungsdeckung.

Ebenfalls **nicht versichert** sind Ansprüche aus Schäden aus Konventionalstrafen, aus der Überschreitung von durch die Versicherten abgegebenen Voranschlägen sowie aus Nichteinhaltung von Terminen und aus Verzug.

- 3 Versichert sind Ansprüche aus Schäden an Sachen, die ein Versicherter zur Bearbeitung übernommen hat, sofern die Ursache der Schädigung in der Aufbewahrung der Sache liegt.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat.

- 4 Versichert sind Ansprüche aus Schäden wegen Datenlöschung, Beeinträchtigung der Datenordnung auch vor Abschluss bzw. Vertragserfüllung von Arbeiten oder Leistungen. Wird die Wiederbeschaffung von infolge eines versicherten Ereignisses verlorengegangenen Daten von Versicherten selbst vorgenommen, erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf die Selbstkosten.

Voraussetzung ist jedoch, dass die verlorengegangenen Daten ursprünglich nicht von den Versicherten eingegeben, programmiert oder verändert worden sind.

- 5 Versichert sind Ansprüche aus Schäden wegen Betriebsunterbrechung der Funktionalität einer vom Versicherten zur Verfügung gestellten Dienstleistung, deren ununterbrochener Ausfall mehr als 24 Stunden beträgt.

Nicht versichert sind Betriebsunterbrüche unter 24 Stunden.

- 6 Versichert sind Ansprüche aus Schäden, die durch Einbringen von Malware (wie Viren, Trojaner usw.) sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten oder Systeme verursacht oder mitverursacht werden.

Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist, dass der Versicherungsnehmer nachweist, dass er branchenübliche und aktuelle Schutzsysteme (z.B. Antivirussoftware, Firewall) zur Vermeidung von Schäden dieser Art eingesetzt hat.

- 7 Versichert ist die Haftpflicht für Dienstleistungen für rein technische Anwendungen – unter Vorbehalt von B5.17 – insbesondere aus:

- Computer-Aided-Design (CAD), Computer-Aided-Engineering (CAE), Computer-Aided-Manufacturing (CAM) und/oder Computer-Integrated-Manufacturing (CIM);
- Prozesssteuerung/Automation (Robotik, CNC, Lagerautomation usw.).

Die Leistungen der AXA für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sind dabei auf den in der Police erwähnten Betrag begrenzt. Dieser wird im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen (Sublimate) gewährt.

Besteht für dasselbe Risiko über eine andere Versicherung Versicherungsschutz, so wird über vorliegende Versicherung keine Leistung erbracht.

- 8 Ausschliesslich bei fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen ist auch die Haftpflicht versichert infolge
- Ehr- und Persönlichkeitsverletzungen;
 - Datenschutzrechtsverletzungen;
 - Verletzung von Urheber-, Marken- und sonstigen gewerblichen Schutzrechten;
 - unlauteren Wettbewerbs.

B3

Zeitliche Geltung

- 1 Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche, die während der Wirksamkeit der Police (Vertragsdauer der vorliegenden Police und der allfällig diese Police ersetzenden Verträge bei der AXA sowie eine allfällige durch die AXA übernommene Vorrisiko- und/oder Nachrisikoversicherung gemäss B3.6 bzw. B3.7), gegen einen Versicherten erhoben werden.

- 2 Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt derjenige, in welchem ein Versicherter erstmals von Umständen Kenntnis erhält, nach denen damit gerechnet werden muss, dass ein Anspruch gegen ihn oder gegen einen anderen Versicherten erhoben wird.

Erforderlich im Sinne einer Umstandsmeldung sind:

- Eine Beschreibung der Umstände, die eine Anspruchserhebung vermuten lassen;
- Eine Angabe über Art und Höhe des möglichen Schadens;
- Zeit, Ort, Art und Entdeckung der Pflichtverletzung;
- Angaben zu den betroffenen versicherten Personen und den potenziellen Anspruchsstellern.

- 3 Sämtliche Ansprüche aus einem Serienschaden gelten als in dem Zeitpunkt erhoben, in welchem erstmals ein Anspruch gemäss B3.2 erhoben wurde.

- 4 Schadenverhütungskosten gelten als in demjenigen Zeitpunkt erhoben, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden unmittelbar bevorsteht.

- 5 Werden die versicherungsvertraglichen Bedingungen geändert, besteht für Ansprüche aus Schäden, die vor der Vertragsänderung verursacht worden sind, Versicherungsschutz gemäss den neuen Vereinbarungen, sofern der Versicherte vor Inkrafttreten der Vertragsänderung von keiner seine Haftpflicht begründenden Handlung oder Unterlassung Kenntnis hatte und nach den Umständen auch nicht hätte haben können.

6 Vorriskodeckung

- 6.1 Ansprüche für Schäden aus Handlungen und Unterlassungen, die vor dem erstmaligen Abschluss des vorliegenden Vertrags begangen wurden, sind nur versichert, wenn die versicherte Person vor dem erstmaligen Abschluss des vorliegenden Vertrags von keiner Handlung oder Unterlassung, die ihre Haftpflicht begründen könnte, Kenntnis hatte oder nach den Umständen hätte haben können.

6.2 Besteht für denselben Schaden oder Serienschaden eine leistungspflichtige Vorversicherung, entfällt die Vorriskodeckung.

7 Nachrisikoversicherung

7.1 Bei Vertragsaufhebung infolge Aufgabe des versicherten Betriebes (ausgenommen bei Konkurs) oder bei Tod des Versicherungsnehmers sind auch Schäden versichert, welche erst nach Vertragsende und vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen eintreten. Ansprüche, die während dieser Nachrisikoversicherung erhoben werden, gelten als am Tag des Vertragsendes erhoben. Wird der erste Anspruch aus einem Serienschaden während der Dauer der Nachrisikoversicherung erhoben, gilt er ebenfalls als am Tag des Vertragsendes erhoben; die weiteren Ansprüche aus einem solchen Serienschaden sind längstens während 60 Monaten nach Vertragsende versichert.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die nach Vertragsende verursacht worden sind.

7.2 Treten Versicherte aus dem Kreis der versicherten Personen aus, besteht für ihre vor dem Austritt begangenen haftpflichtbegründenden Handlungen oder Unterlassungen noch längstens bis zum Vertragsende Versicherungsschutz; bei Vertragsaufhebung gemäss B3.7.1 zusätzlich während der Dauer der entsprechenden Nachrisikoversicherung. Dasselbe gilt sinngemäss bei Ausschluss von mitversicherten Betrieben/Betriebsstellen oder Aufgabe von Tätigkeiten.

B4

Örtliche Geltung

Versichert sind Ansprüche aus Schäden, die in der ganzen Welt eintreten. Für Schäden, die in USA/Kanada eintreten, gelten die Ausschlüsse gemäss B5.25.

B5

Allgemeine Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche

- 1 aus Schäden
 - die die Person des Versicherungsnehmers oder ihm gehörende Sachen betreffen (Eigentümern);
 - von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben;
- 2 aus Schäden, die anlässlich bzw. bei der Gelegenheit der Begehung von Verbrechen, Vergehen sowie der vorsätzlichen oder eventualvorsätzlichen Übertretung von gesetzlichen und behördlichen Vorschriften verursacht werden. Dabei ist unerheblich, ob die Ansprüche erhoben werden
 - gegen Versicherte als Täter (als Täter sind auch Mittäter, Gehilfen und Anstifter zu verstehen);
 - gegen Versicherte, welche für die Handlungen oder Unterlassungen des Täters einzustehen haben (z.B. Partner, Mitinhaber, leitende Angestellte, Mitglieder der Direktion oder der Geschäftsleitung);
- 3 aus Schäden, die der Versicherte vorsätzlich oder eventualvorsätzlich herbei geführt hat;

4 aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Haftung;

5 die über den Ausgleich eines in Geld messbaren Schaden hinausgehen. Dazu gehören insbesondere Leistungen mit Strafcharakter oder pönalem Nebenzweck (z.B. punitive oder exemplary damages);

6 aus Schäden, für deren Deckung aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Versicherungspflicht eine andere Versicherung hätte abgeschlossen werden müssen;

7 aus Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit ihnen entstanden sind (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeugs). Erstreckt sich eine Tätigkeit nur auf Teile bzw. Teilbereiche von Sachen, bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Schäden an diesen Teilen bzw. Teilbereichen selbst sowie an angrenzenden, im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Teilen bzw. Teilbereichen;

8 aus Schäden an Sachen, die zum Gebrauch übernommen oder die gemietet, geleast oder gepachtet wurden;

9 aus Schäden an Sachen eines Dritten, welche von einem Versicherten verursacht werden, der diesem Dritten vom Versicherungsnehmer ausgeliehen wurde (Arbeits- oder Dienstmiete);

10 aus Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinen Vertretern oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs betraut sind, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste oder die zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen wurden;

11 aus Schäden durch Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht dem Stand der Technik entsprechen oder aufgrund Verletzung anerkannter Regeln des Software-Engineerings (z.B. Vorschriften oder Standards von Branchenverbänden). Massgebend ist der Zeitpunkt der schadensverursachenden Handlung oder Unterlassung;

12 im Zusammenhang mit der Einwirkung von ionisierenden und nicht ionisierenden Strahlen oder von elektromagnetischen Feldern (EMF);

13 im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten;

14 im Zusammenhang mit Asbest;

15 im Zusammenhang mit Krieg, Terror und Bürgerkrieg;

16 und/oder Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendiger Vorbereitungsarbeiten oder an Stelle des Rückrufs oder der Rücknahme aufgewendeter Kosten anderer Massnahmen. Vorbehalten bleibt C2;

17 aus Schäden in den Bereichen Humanmedizin, Gentechnologie, Pharmazie, Flugbetrieb und -sicherung

- (inkl. Raumfahrt), Kernanlagen, Militär sowie Waffentechnik aus der Herstellung, Einführung, Abgabe, Lizenzabgabe, Installation, Zurverfügungstellung, Wartung, Modifikation von Software/Hardware und/oder Dienstleistungen für technische Anwendungen. Versichert sind Dienstleistungen für rein kaufmännische Anwendung. Kann nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ob es sich um Dienstleistungen für rein kaufmännische oder technische Zwecke handelt, gilt die Vermutung, dass es sich um eine technische Anwendung handelt;
- 18 aus Vermögensschäden, die der Versicherte der Personengesellschaft bzw. der natürlichen oder juristischen Person als deren Arbeitnehmer oder Organ zugeht;
- 19 aus Schäden, die entstehen aus dem Erbringen von Finanzdienstleistungen, Finanztransaktionen sowie dem Zahlungsverkehr.
- Versichert sind direkte Schäden des Vertragspartners des Versicherungsnehmers, soweit es sich um Aufwendungen für die Wiederbeschaffung verlorengegangener Daten und/oder die Einrichtung von temporären Ersatzlösungen dieses Vertragspartners handelt. Darüber hinausgehende Schäden, insbesondere indirekte Folgeschäden, sind **nicht versichert**;
- 20 für Vermögensschäden aus der geschäftsführenden Tätigkeit (z.B. Direktor, faktisches Organ, Geschäftsführer, Interimsmanager) in Unternehmungen, Personalvorsorgeeinrichtungen und Stiftungen;
- 21 aus Vermögensschäden der versicherten Person aus dem Arbeitsvertrag;
- 22 aus Vermögensschäden von Personengesellschaften/-gemeinschaften oder juristischen Personen, welche am Betrieb des Versicherungsnehmers finanziell beteiligt sind sowie Ansprüche von Personengesellschaften/-gemeinschaften oder juristischen Personen, welche ein Versicherter und/oder sein Ehegatte/eingetragener Partner massgebend beeinflussen oder an welchen sie finanziell beteiligt sind.
- Diese Bestimmung wird nur angewendet, wenn eine finanzielle Beteiligung 25% übersteigt;
- 23 aus der Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen, Luftfahrzeugen und Schiffen;
- 24 aus Aufwendungen eines Versicherten zur Verhütung von Schäden (Schadenverhütungskosten). Vorbehalten bleibt C1.4;
- 25 aus Schäden, die in USA/Kanada eintreten, im Zusammenhang mit
- 25.1 Montage, Bau-, Service- und Unterhaltsarbeiten sowie Planung, Beaufsichtigung oder Leitung solcher Tätigkeiten in diesen Ländern;
- 25.2 Dienstleistungen und Arbeiten in diesen Ländern;
- 25.3 Umweltbeeinträchtigungen;
- 25.4 folgenden Produkten:
- Anlagen und Anlageteile sowie Komponenten für Vergnügungsparks;
 - Blei und bleihaltigen Produkten.

C Versicherungsumfang – Besondere Bestimmungen

C1

Umweltbeeinträchtigungen

Für Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen gelten folgende Bestimmungen:

- 1 Versichert sind Ansprüche aus Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung
- 1.1 sofern diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen;
- 1.2 als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage, sofern das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss vorstehendem Absatz erfordert.
- Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern der Versicherungsnehmer beweist, dass die entsprechende
- Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.
- 2 In Ergänzung zu B5 besteht **kein Versicherungsschutz**
- 2.1 wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z.B. wiederholtes tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;
- 2.2 im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von geschützten Arten oder Lebensräumen;
- 2.3 aus Schäden an Luft und an nicht zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern, Böden, Flora oder Fauna;
- 2.4 für Ansprüche im Zusammenhang mit im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Ablagerungen von Abfällen sowie Boden- oder Gewässerbelastungen (Altlasten)
- auf Grundstücken, die sich im Eigentum oder Besitz eines Versicherten befinden;

- auf Grundstücken Dritter, (mit-)verursacht durch einen Versicherten.
- 2.5 für Ansprüche im Zusammenhang mit dem Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten bzw. Abwässern oder Recycling-Material.
- Dieser Ausschluss gilt nicht für betriebseigene Anlagen zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten sowie Klärung oder Vorhandlungen von Abwässern.
- 3 Der Versicherte ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass
- 3.1 die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlichen Bestimmungen erfolgt;
- 3.2 die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;
- 3.3 den behördlichen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innerhalb den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.
- 4 Schadenverhütung
- 4.1 Steht infolge eines plötzlichen, unvorhergesehenen Ereignisses gemäss C1.1.1 bzw. eines Sachverhalts gemäss C1.1.2 der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, sind auch die zu Lasten der Versicherten gehenden Kosten versichert, welche durch angeordnete Massnahmen der zuständigen Behörden zur Abwehr einer unmittelbaren, nachhaltigen Störung des Zustands von fremden Böden oder Gewässern entstehen.
- 4.2 **Nicht versichert** sind in Ergänzung von B5
- 4.2.1 Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer Tätigkeit bestehen, welche zur richtigen Vertragserfüllung gehört, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder an geleisteten Arbeiten;
- 4.2.2 die Kosten der Beseitigung eines gefährlichen Zustands im Sinne von E5;
- 4.2.3 Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich das dafür erforderliche Entleeren von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten);
- 4.2.4 die Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden.

C2

Produktrückruf – Benachrichtigungskosten

- 1 Versichert sind abweichend von B5.16 die zu Lasten des Versicherungsnehmers gehenden, eigenen Be-

nachrichtigungskosten im Zusammenhang mit dem Rückruf von

- Produkten, die ein Versicherter hergestellt, geliefert oder bearbeitet hat (Teil- und Endprodukte) und deren Besitz an Dritte übergegangen ist oder
- Produkten Dritter, die fehlerhafte Teilprodukte des Versicherungsnehmers enthalten.

Als Benachrichtigungskosten gelten ausschliesslich Kosten, die entstehen durch die

- Benachrichtigung von Produktempfängern z.B. mit Brief, E-Mail, Telefon, SMS, Telefax;
- Information von Produktempfängern über die Medien (z.B. Presse, Radio, Fernsehen).

- 2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist jedoch, dass der Rückruf

- aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen vermuteter Produktfehler zur Vermeidung versicherter Schäden notwendig und angemessen ist oder
- zur Vermeidung solcher Schäden behördlich angeordnet wird.

- 3 Die Leistungen der AXA werden im Rahmen der für Personen- und Sachschäden vereinbarten Summe erbracht. Der Versicherte hat pro Ereignis den für Sachschäden vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

C3

Privathaftpflicht auf Geschäftsreisen

- 1 Für Personen- und Sachschäden während Reisen und Aufhalten zu Geschäftszwecken ist die Haftpflicht der Versicherten auch als Privatperson aus ihrem Verhalten im täglichen Leben versichert, soweit kein anderweitiger Haftpflichtversicherungsschutz besteht.
- 2 Im Rahmen dieser Deckung sind abweichend von B5.8 auch Ansprüche aus Schäden an von Versicherten benutzten Räumlichkeiten, wie Hotelzimmer und Wohnungen versichert.

C4

Be- und Entladen von Fahrzeugen

- 1 Versichert sind Ansprüche aus Sachschäden, die verursacht werden an Land- und Wasserfahrzeugen (einschliesslich Aufbauten und Aufliegern) sowie an Luftfahrzeugen durch das Beladen mit Stückgütern oder durch das Entladen von solchen Gütern. Als Stückgüter gelten Sachen, die einzeln verladen oder entladen werden, wie Maschinen, Geräte, Bauteile (wie Türen, Fenster, Träger), Paletten sowie Behälter aller Art (wie Kisten, Harasse, Container, Fässer, Kanister).
- 2 **Nicht versichert** sind jedoch Ansprüche aus Schäden, die verursacht werden an Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, die ein Versicherter geliehen, gemietet oder geleast hat.

C5

Betriebliche Nebenrisiken

Versichert ist die Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus betrieblichen Nebenrisiken wie

- Teilnahme an Messen, Durchführung von Betriebsveranstaltungen, Sport- und Freizeitanlässe;

- Hilfsbetrieb (z.B. Werkstätte für den Unterhalt von dem Betrieb dienenden Maschinen und Fahrzeugen);
- Kantinen, Betriebsfeuerwehren, Firmenvereine.

C6

Liegenschaften

1 Versichert ist die Haftpflicht für Personen- und Sachschäden, die auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen zurückzuführen sind, unabhängig davon, ob diese dem versicherten Betrieb dienen.

2 Miteigentum (inkl. Stockwerkeigentum)

Stehen die Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten gemäss C6.1 im Mit- oder Stockwerkeigentum gilt zusätzlich Folgendes:

2.1 Versichert sind auch Ansprüche aus Schäden, deren Ursache in Gebäudeteilen (inkl. zugehöriger Anlagen, Einrichtungen) und Grundstücken liegt, welche dem Versicherungsnehmer zu Sonderrecht zugeschieden sind.

2.2 **Nicht versichert** ist bei Ansprüchen

- der Eigentümergemeinschaft aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen (inkl. zugehöriger Anlagen, Einrichtungen) und Grundstücken derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des Versicherungsnehmers entspricht;
- eines anderen Miteigentümers aus Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen (inkl. den dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen) und Grundstücken liegt, derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der übrigen Miteigentümer entspricht.

3 Gesamteigentum

3.1 Stehen die Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten gemäss C6.1 im Gesamteigentum, sind auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Gesamteigentümer versichert.

3.2 **Nicht versichert** sind jedoch Ansprüche aus Schäden der Gesamteigentümer.

4 Die Leistungen der AXA bleiben auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (bezüglich Summen oder Bedingungen) einer anderen Versicherung (z.B. von der Stockwerkeigentümergemeinschaft abgeschlossene separate Gebäudehaftpflichtversicherung) hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist (Differenzdeckung).

C7

Bauherrenhaftpflicht

Werden dem versicherten Betrieb ganz oder teilweise dienende Bauwerke oder Teile davon erstellt, um- oder ausgebaut usw. gilt Folgendes:

1 Versichert sind Ansprüche aus Personen- und Sachschäden durch Abbruch-, Erdbewegungs- und Bauarbeiten, die gegen den Versicherten als Besteller dieser Arbeiten (Bauherr) bzw. gegen den Grundstückseigentümer gemäss A2.11.4 erhoben werden.

2 **Nicht versichert** sind jedoch Ansprüche im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben

- wenn die Gesamtkosten dafür gemäss Voranschlag CHF 500'000 übersteigen;
- das weder ganz noch teilweise dem versicherten Betrieb dient;
- mit einer Baugrube für mehr als ein Untergeschoss oder das in Hanglage von mehr als 25% Neigung erstellt wird;
- bei dem ein benachbartes Bauwerk unterfangen und/oder unterfahren wird;
- bei dem an ein Bauwerk eines Dritten angebaut wird;
- für das eine Grundwasserabsenkung durchgeführt wird;
- bei dem erschütterungsreiche Arbeiten wie Sprengen oder Rammen ausgeführt werden;
- für das Spundwände vibriert oder gezogen werden;
- bei dem Bohrungen im Erdreich (z.B. für Wärmesonden, Pfahlfundationen) vorgesehen sind

sowie Ansprüche

- die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörige Grundstück betreffen;
- im Zusammenhang mit der Verminderung der Ergiebigkeit oder dem Versiegen von Quellen.

3 Die Leistungen der AXA bleiben auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (bezüglich Summen oder Bedingungen) einer Versicherung (z.B. Bauherren-Haftpflichtversicherung) hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist (Differenzdeckung).

C8

Gemietete Büro- und Verkaufsräumlichkeiten

1 Versichert sind abweichend von B5.8 Ansprüche aus Sachschäden

1.1 an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Räumlichkeiten, die dem versicherten Betrieb als Büro oder Verkaufs- und Ausstellungsfläche dient;

1.2 an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern, Pächtern oder mit dem Eigentümer benutzten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten (wie Eingangshallen, Treppenhäusern, Fahrzeugeinstellplätzen);

1.3 an Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, Personen- und Warenaufzügen, Rolltreppen sowie Klima-, Lüftungs- und Sanitäreanlagen, die ausschliesslich den aufgeführten Räumlichkeiten und Gebäudeteilen dienen.

2 **Nicht versichert** sind jedoch Ansprüche aus

2.1 Schäden an anderen Räumlichkeiten, wie Fabrikations- und Lagerräumlichkeiten; gastgewerblich genutzte Räumlichkeiten;

2.2 Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen (Abnutzungsschäden, Tapeten- und Farbschäden und dergleichen);

2.3 Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustand einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin;

- 2.4 Schäden an Mobiliar sowie an Maschinen und Apparaten, selbst wenn diese mit dem Grundstück, dem Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden sind. Vorbehalt bleibt C8.1.3.
- 3 Die Leistungen der AXA bleiben auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (bezüglich Summen oder Bedingungen) einer anderen Versicherung (z.B. Sachversicherung) hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist (Differenzdeckung).
- 4 In Bezug auf den Selbstbehalt gilt: Als einzelnes Ereignis gelten alle in einem einzelnen Raum verursachten Schäden zusammen.

C9

Verlust von anvertrauten Schlüsseln

- 1 Bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln zu Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen oder in welchen die versicherten Personen Arbeiten auszuführen haben, sind abweichend von B5.8 auch Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und von dazugehörigen Schlüsseln versichert (Schlossänderungskosten). Elektronisch gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörige Badges sind Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.
- 2 Solche Schäden gelten als Sachschäden.

D Schadenfall

D1

Leistungen

1 Versicherte Leistungen

1.1 Entschädigung berechtigter Ansprüche

Die AXA zahlt im Rahmen des Versicherungsumfangs und der gesetzlichen Haftpflicht den Betrag, den der Versicherte dem Geschädigten als Entschädigung leisten muss.

1.2 Abwehr von unberechtigter Ansprüche

Die AXA übernimmt die Abwehr unberechtigter oder übersetzter Schadenersatzansprüche, soweit es sich um versicherte Ereignisse handelt.

1.3 Vorläufige Übernahme der Abwehrkosten

Ist unklar, ob ein Anspruch unter diesem Vertrag versichert ist, so übernimmt die AXA vorläufig die Abwehr von Ansprüchen, bis über diesen Anspruch mittels Urteil oder Vergleich endgültig entschieden ist.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der Anspruch unter diesem Vertrag ganz oder teilweise nicht versichert ist, so hat der jeweils in Anspruch genommene Versicherte insoweit die übernommenen Abwehrkosten ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

2 Begrenzung der Leistungen

- 2.1 Die Leistungen der AXA sind für alle Ansprüche (insbesondere Zinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weitere Kosten wie z.B. Parteientschädigungen) durch die in der Police festgelegte Versicherungssumme begrenzt. Für einzelne mitversicherte Risiken gilt allenfalls eine für die betreffenden Ansprüche und Kosten in der Police festgelegte Sublimite (begrenzte Summe innerhalb der Versicherungssumme).

Übersteigen die Ansprüche und Kosten (einschliesslich solche im Zusammenhang mit Risiken, für welche Sublimiten festgelegt sind) pro Ereignis bzw. Serienschaden die in der Police festgelegte Versicherungssumme, ist die maximale Ersatzleistung der AXA auf die Höhe der Versicherungssumme begrenzt (Höchstentschädigung).

Die Versicherungssumme bzw. Sublimite reduziert sich jeweils um den vereinbarten Selbstbehalt. Die internen Schadenerledigungskosten der AXA werden nicht angerechnet.

- 2.2 Die Versicherungssumme bzw. Sublimite gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle Ansprüche aus Schäden und Kosten, die im gleichen Versicherungsjahr erhoben werden, höchstens einmal vergütet.

- 2.3 Die Leistungen richten sich nach den vertraglichen Bestimmungen (wie beispielsweise Summen- oder Selbstbehaltsregelungen), die im Zeitpunkt der erstmaligen Anspruchserhebung gemäss B3.2 gültig waren.

- 3 **Rechtsschutz im Straf- oder Verwaltungsverfahren**
Die AXA übernimmt unter Anrechnung an die vereinbarte Versicherungssumme für Vermögensschäden auch die Kosten für den Rechtsschutz im Straf- oder Verwaltungsverfahren. Dabei gilt Folgendes:

- 3.1 In einem Straf- oder Verwaltungsverfahren wegen eines Ereignisses, das einen versicherten Anspruch zur Folge haben kann, übernimmt die AXA die dem Versicherten daraus entstehenden Aufwendungen (z.B. Anwalts honorare, Gerichts- und Expertisenkosten, Parteientschädigungen an Privatkläger) sowie die dem Versicherten im Verfahren auferlegten Kosten, sofern sie der Bestellung eines Anwalts schriftlich zustimmt.

- 3.2 **Nicht versichert** sind Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (wie z.B. Bussen, Geld- oder Vertragsstrafen, punitive oder exemplary damages).

- 3.3 Bei einem Rekurs in Bussenangelegenheiten oder bei der Weiterziehung eines erst- oder zweitinstanzlichen Entscheides kann die AXA Leistungen ablehnen, wenn ihr ein Erfolg als unwahrscheinlich scheint.

- 3.4 Zur Strafverteidigung des Versicherten bestellt die AXA im Einvernehmen mit diesem falls notwendig einen Anwalt. Stimmt der Versicherte nicht einem der von der AXA vorgeschlagenen Anwälte zu, hat er seinerseits drei Vorschläge zu unterbreiten, aus welchen die AXA den zu beauftragenden Anwalt auswählt. Der Versi-

cherte ist im Sinne einer Obliegenheit nicht befugt, ohne Ermächtigung durch die AXA einem Anwalt ein Mandat zu erteilen, andernfalls entfällt der Versicherungsschutz gemäss E7. Diese Anwaltswahl beeinträchtigt das Recht der AXA im zivilrechtlichen Verfahren einen anderen Anwalt zu bestellen nicht.

3.5 Eine allfällige dem Versicherten zugesprochene Prozessentschädigung steht der AXA zu. Eine dem Versicherten zugesprochene Umtriebsentschädigung verbleibt diesem.

3.6 Der Versicherte hat der AXA unverzüglich alle Mitteilungen und Verfügungen über das Verfahren zur Kenntnis zu bringen und die Anordnungen der AXA zu befolgen. Trifft der Versicherte von sich aus oder entgegen den Anordnungen der AXA Massnahmen, so erbringt die AXA nur Leistungen, wenn dadurch nachweisbar ein wesentlich günstigeres Ergebnis erzielt worden ist.

D2

Selbstbehalt

1 Der Versicherungsnehmer trägt pro Schadenereignis den in der Police aufgeführten Selbstbehalt. Für einzelne Risiken gilt allenfalls ein für die betreffenden Ansprüche in der Police festgelegter spezieller Selbstbehalt.

Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf Kosten, z.B. für die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Die internen Schadenerledigungskosten der AXA werden nicht angerechnet.

2 Werden bei Schadenereignis mehrere Deckungen in Anspruch genommen, für die unterschiedliche Selbstbehalte gelten, hat der Versicherungsnehmer maximal den Betrag selbst zu tragen, der dem höchsten der vereinbarten Selbstbehalte entspricht.

3 Der Selbstbehalt geht vorweg zu Lasten des Versicherungsnehmers. Erbringt die AXA ihre Leistungen dem Geschädigten ohne vorherigen Abzug des Selbstbehalts, hat der Versicherungsnehmer diesen der AXA unter Verzicht auf Einreden und Einwendungen zurückzuerstatten.

D3

Schadenmeldung und Informationspflichten

1 Den Eintritt eines Ereignisses, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen und die daraus erhobenen Ansprüche den Selbstbehalt übersteigen können, hat der Versicherungsnehmer der AXA unverzüglich anzuzeigen, spätestens aber, wenn ein Anspruch erhoben worden ist gemäss B3.2.

2 Wenn infolge eines Ereignisses, das die Versicherung betreffen kann, gegen einen Versicherten ein Polizei-, Straf- oder Verwaltungsverfahren eingeleitet wird, ist der Versicherte verpflichtet, die AXA sofort zu benachrichtigen.

3 Der Versicherungsnehmer hat der AXA jederzeit und auf eigene Kosten sämtliche das Schadenereignis

betreffenden Informationen, Schriftstücke, Daten, Unterlagen, Beweisgegenstände sowie amtlichen und gerichtlichen Dokumente wie Vorladungen, Verfügungen, Mitteilungen, Urteile usw. unverzüglich auszuhändigen bzw. zur Kenntnis zu bringen. Zudem ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, der AXA unaufgefordert jede weitere Information über den Schadenfall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zukommen zu lassen.

D4

Schadenbehandlung

1 Die AXA übernimmt die Schadenbehandlung sofern die Ansprüche den Selbstbehalt übersteigen. Sie führt auf ihre Kosten die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist in dieser Hinsicht Vertreterin des Versicherten und ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich.

2 Der Versicherte ist verpflichtet, die AXA bei der Schadenbehandlung zu unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung des Sachverhalts und des Schadens sowie der Abwehr von Ansprüchen.

3 Die AXA bezahlt die Entschädigung in der Regel direkt an den Geschädigten. Sofern sie den Selbstbehalt gegenüber den Geschädigten nicht abzieht oder aus gesetzlichen Gründen nicht oder nur teilweise abziehen kann, hat ihr der Versicherte diesen unter Verzicht auf Einwendungen und Einreden zurückzuerstatten.

4 Kann eine Verständigung mit dem Geschädigten nicht erzielt werden und beschreitet dieser den Prozessweg, bestimmt die AXA nach Rücksprache mit dem Versicherten den Prozessanwalt, die Prozessstrategie, die Prozess erledigung (Anerkennung, Vergleich oder Urteil) und alle weiteren prozessualen Vorkehrungen. Sie ist in dieser Hinsicht Vertreterin des Versicherten. Die AXA übernimmt die dem Versicherten anfallenden Prozess- und Anwaltskosten, wobei sie berechtigt ist, mit dem Prozessanwalt eine Honorarvereinbarung zu treffen. Eine allfällige dem Versicherten zugesprochene Prozessentschädigung steht der AXA zu. Eine dem Versicherten persönlich zugesprochene Umtriebsentschädigung verbleibt diesem.

D5

Vertragstreue

Der Versicherte ist verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Haftung oder Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht die AXA hierzu ihre Zustimmung gibt.

D6

Rückgriff auf den Versicherten

Hat die AXA die Entschädigung direkt an den Geschädigten bezahlt, obwohl Bestimmungen des Versicherungsvertrags oder des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) den Versicherungsschutz einschränken oder aufheben, steht ihr, insoweit als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffrecht gegenüber dem haftpflichtigen Versicherten zu.

E Verschiedene Bestimmungen

E1

Beginn und Ablauf des Vertrags

1 Vertragsdauer

- 1.1 Beginn und Ablauf sind auf der Police aufgeführt.
- 1.2 Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA den Antrag schriftlich ablehnen. Lehnt sie ab, erlischt der Versicherungsschutz 3 Tage nach dem Eintreffen der Mitteilung beim Versicherungsnehmer. Für die Dauer des Vertrags ist die Prämie anteilmässig geschuldet.
- 1.3 Nach Ablauf verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht durch einen Vertragspartner fristgerecht gekündigt wird. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag des Ablaufs.
- 1.4 Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf Ablauf bzw. auf das Enddatum bei Vertragsverlängerung durch beide Vertragspartner schriftlich gekündigt werden.
- 1.5 Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung. Die Konkursverwaltung kann innerhalb von 30 Tagen nach Konkurseröffnung gegen Bezahlung der Prämie die Weiterführung der Police ab dem Datum der Konkurseröffnung verlangen.

2 Kündigung im Schadenfall

- 2.1 Nach dem Eintritt eines Schadens, für den eine Leistungspflicht der AXA besteht, kann die AXA spätestens bei Auszahlung der Entschädigung und der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag kündigen.
- 2.2 Wird der Vertrag gekündigt, erlischt die Leistungspflicht der AXA 30 Tage nach Empfang der Kündigung.

E2

Gefahrerhöhung und – vermindering

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der AXA jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Vertragspartner bei Vertragsabschluss festgestellt haben, unverzüglich schriftlich mitzuteilen, spätestens bis zum Ende des Versicherungsjahres.

E3

Neue Risiken

- 1 Kommt ein neues Risiko im Sinne einer wesentlichen Gefahrenerhöhung (geänderte oder neue Tätigkeit) hinzu, erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen der übrigen Versicherungsbedingungen auch darauf (Vorsorgeversicherung).
- 2 Die AXA behält sich das Recht vor,
 - rückwirkend ab Einschluss die Prämie und Bedingungen für dieses Risiko neu festzulegen;
 - die Übernahme des Risikos abzulehnen;
 - den Vertrag innert 14 Tagen nach Empfang der Anzeige der Gefahrerhöhung zu kündigen.

- 3 Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag innert 14 Tagen kündigen, wenn über die Prämie oder Bedingungen keine Einigung erzielt wird.

Lehnt die AXA die Übernahme des neuen Risikos ab oder kündigt sie, erlischt die Vorsorgedeckung bzw. der Vertrag 30 Tage nach Eintreffen der schriftlichen Ablehnung bzw. Kündigung beim Versicherungsnehmer.

In jedem Fall hat die AXA Anspruch auf die dem Risiko entsprechende Prämie vom Deckungsbeginn bis zum Erlöschen der Vorsorgedeckung bzw. des Vertrags.

- 4 Besteht für das neu hinzukommende Risiko eine Haftpflichtversicherung, die für denselben Schaden oder Serienschäden leistungspflichtig ist, gilt B3.6.2 sinngemäss.

E4

Neue Unternehmen

- 1 Kommen nach Vertragsabschluss durch Gründung oder Übernahme neue Unternehmen (inkl. Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften, Einzelfirmen) hinzu, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf diese, sofern sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben, die versicherte Tätigkeit ausüben und der Versicherungsnehmer direkt oder über eine versicherte Tochtergesellschaft zu mindestens 50% an dieser Unternehmung beteiligt ist.
- 2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der AXA bis zum Ende des Versicherungsjahres neue Tochter- und Beteiligungsgesellschaften unter Angabe des Rechtsdomizils, des Betriebszweck sowie des Umsatzes zu melden und ab Beginn des Versicherungsschutzes die dem Tarif entsprechende Prämie zu entrichten.
- 3 Die Bestimmungen von B3.6 (Vorrisiko) gelten sinngemäss.
- 4 Wünscht der Versicherungsnehmer neue, nicht unter diese Vorsorgeversicherung fallende Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften zu versichern, sind diese nach Gründung oder Übernahme der AXA zur Versicherung anzumelden.

E5

Beseitigung eines gefährlichen Zustands

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten zu beseitigen. Die AXA kann die Beseitigung eines gefährlichen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

E6

Obliegenheiten

Die Versicherten sind verpflichtet, im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für zeitnahe und funktionierende Datensicherungen (Backups) zu sorgen.

E7

Verletzung von Obliegenheiten oder Meldepflichten

- 1 Verletzt ein Versicherter die ihm durch diesen Vertrag überbundenen Obliegenheiten (z.B. C1.3 oder D4.2) oder Melde- bzw. Informationspflichten (z.B. D3) entfällt

ihm gegenüber der Versicherungsschutz, es sei denn, der Versicherte beweist, dass die Verletzung nach den Umständen als unverschuldet erscheint, oder dass der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre. Vorbehalten bleibt E7.2.

- 2 Verletzt ein Versicherter die ihm überbundenen Obliegenheiten gemäss D5 (Vertragstreue) oder E9 (Abtretung von Ansprüchen), entfällt ihm gegenüber die Leistungspflicht der AXA, es sei denn, der Versicherte beweist, dass der Verstoß nach den Umständen als unverschuldet erscheint.

E8

Prämie

- 1 **Art der Prämienberechnung**
Die Art der Prämienberechnung ist in der Police festgelegt.
- 2 **Prämiensatz**
Bei Vertragsabschluss oder Vertragserneuerung wird aufgrund der erzielten Umsätze ein Prämiensatz ermittelt. Dieser Prämiensatz bleibt für die Prämienberechnung während der Vertragsdauer unverändert.
- 3 **Fixprämie**
Wird bei Vertragsabschluss oder Vertragserneuerung auf eine jährliche Prämienabrechnung verzichtet, so bleibt die in der Police aufgeführte Prämie während der Vertragsdauer unverändert.
- 4 **Prämienabrechnung**
Wird bei Vertragsabschluss oder Vertragserneuerung eine jährliche Prämienabrechnung vereinbart, so gilt die in der Police aufgeführte Prämie als Vorausprämie. Die definitive Prämie wird am Ende jedes Versicherungsjahres oder nach Auflösung des Vertrags berechnet. Zu diesem Zweck wird der Versicherungsnehmer von der AXA aufgefordert die dafür notwendigen Angaben zu liefern (Deklaration für die definitive Prämienabrechnung). Die AXA kann zur Überprüfung Einsicht in alle massgeblichen Unterlagen (Belege usw.) nehmen.

Nachprämien werden fällig an dem Tag, der auf der Prämienabrechnung eingetragen ist.

5 Prämienzahlung

Die in der Police bezeichnete Prämie wird am ersten Tag jedes Versicherungsjahres fällig; die erste Prämie an dem Tag, der auf dem Einzahlungsschein eingetragen ist. Ist Ratenzahlung vereinbart, gelten die im Verlauf des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten als gestundet. Die AXA kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.

E9

Abtretung von Ansprüchen

Der Versicherte ist ohne Zustimmung der AXA nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung abzutreten.

E10

Regressrecht

Insoweit AXA Entschädigung für den Versicherten geleistet hat, geht der Ersatzanspruch gegenüber Dritten auf AXA über.

Der Versicherte ist für jede Handlung, durch die er den Ersatzanspruch von AXA verkürzt, verantwortlich.

E11

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind ausschliesslich schweizerische Gerichte zuständig.

E12

Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

E13

Verjährung

Die auf einem Schadenfall beruhenden Ansprüche eines Versicherten aus diesem Vertrag verjähren nach Ablauf von 2 Jahren nach dem Abschluss eines aussergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleichs oder dem Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils.